

DANIEL CARLO PANGERL: Die Metropolitanverfassung des karolingischen Frankenreiches (Monumenta Germaniae Historica Schriften, Bd. 64). Hannover: Hahnsche Buchhandlung 2011. XLVI, 345 S. ISBN 978-3-7752-5763-3. Geb. € 48,00.

Die Arbeit wurde als Dissertation im Wintersemester 2010/2011 an der Ludwig-Maximilians-Universität München abgeschlossen. Die Metropolitanverfassung entstand als Folge der Verwaltungsreformen von Kaiser Diokletian und Konstantin I. zu Beginn des 4. Jahrhunderts. Die Bischöfe hatten sich dabei analog zur staatlichen Verwaltungsgliederung in den Provinzen zu Provinzialverbänden zusammengeschlossen, an deren Spitze der Bischof mit Sitz in der Provinzhauptstadt stand. Das Konzil von Nicaea 325 schuf die Grundlagen der Metropolitanverfassung, die das Konzil von Antiochia 341 ergänzte. Die zuerst im östlichen Reichsteil des Imperiums durchgesetzte Verfassung setzte sich mit zeitlicher Verzögerung auch im westlichen Reichsteil durch. In Gallien wird dafür die Wende vom 4. zum 5. Jahrhundert angenommen. Noch vor Beginn des Merowingerreiches bestanden in Gallien mit Arles, Bordeaux, Eauze, Lyon, Narbonne, Reims, Rouen, Sens, Tours, Trier und Vienne zwölf Metropolitanbistümer, die in der Merowingerzeit zwischen 581/583 und 614 noch durch Besançon ergänzt wurden. Die Rechte der Metropolitanverfassung wurden im Laufe des 6. Jahrhunderts wiederholt bestätigt. Im 7. Jahrhundert verloren sich zuerst die Provinzialsynoden, die zuletzt nachweisbare tagte um 644, und bis zum Ende des Jahrhunderts kam auch die Metropolitanverfassung völlig außer Geltung. Bonifatius bemühte sich im Zuge seiner Reformbemühungen, diese Verfassung wieder herzustellen. Das Concilium Germanicum 742 oder 743 beschloss, die austrasische Kirche in einen Metropolitanverband zusammenzufassen. Der Plan in gleicher Form, auch die neustrische Kirche mit dem Bistum Rouen an der Spitze zu ordnen, misslang. Auf der Synode von Soissons 744 wurden die Bistümer Reims und Sens Rouen an die Seite gestellt. Bonifatius konnte aber seine Pläne wegen der reformfeindlichen Kräfte im fränkischen Episkopat nicht durchsetzen. Der ihm als Metropolit folgende Chrodegang setzte die Bemühungen um die Neuordnung fest. Dort blieb auch er als Metropolit ohne einen festgeschriebenen Sitz. Erst der auf Chrodegang 766 folgende Wilchar von Sens († 785/786) konnte mit dem 779 in Herstal erlassenen Kapitular Karls d. Gr. eine Wende erreichen. Im Unterschied zur Spätantike waren jedoch die Suffraganbischöfe jetzt den Metropolitensitzen klar unterstellt. In einem Exkurs zeigt der Verfasser die Entwicklung des Titels *archiepiscopus* zwischen Spätantike und Karolingerzeit, um dann die Errichtung des Metropolitensystems im Karolingerreich weiter zu untersuchen. Dabei wurden die alten Metropolitansitze Reims, Trier, Bourges, Rouen, Arles, Vienne, Sens, Lyon, Tours, Besançon, Bordeaux und Eauze-Auch restituiert, deren Entwicklung der Verfasser im einzelnen nachvollzieht, um dann die neu eingerichteten Metropolitansitze Mainz, Salzburg, Köln, Aix-en-Provence, Embrun, Tarentaise und Hamburg-Bremen in gleicher Weise zu untersuchen. Nach der Chronologie der Einrichtung der Metropolitansitze war Karl d. Gr. der Initiator dieser Entwicklung. Die *notitia Galliarum* bildete dabei die konzeptionelle Grundlage, wobei entscheidend gewesen zu sein scheint, ob das Bistum in einer civitas lag, die nach der *notitia Galliarum* in der Spätantike Provinzhauptstadt gewesen war. Das Beispiel des Bistums Eauze-Auch, das zwischen 877 und 879 zum Metropolitanbistum erhoben wurde, beweist, dass noch ein Jahrhundert nach Beginn des Karolingischen Metropolitansystems das Konzept Gültigkeit besaß. Eine umfassende Darstellung der Provinzialsynoden des Karolingerreichs in einzelnen Kirchenprovinzen schließt sich an, dabei werden die Aspekte der synodalen Praxis auf der Ebene der Kirchenprovinzen in räumlicher und zeitlicher Vertiefung behandelt. Die Bischofsweihe in der Karolingerzeit wird ebenso näher betrachtet wie die Rolle der Metropolitensitze in der

kirchenpolitischen Praxis der Karolingerzeit. Abschließend weist der Verfasser nochmals darauf hin, dass Karl d. Gr. die Errichtung der Metropolitansitze angestoßen hat, was im Unterschied zum Frankenreich jedoch im *Regnum Italiae* nicht notwendig war, da die Metropolitansitze Aquileja, Grado, Mailand, Ravenna und Rom seit der Spätantike keinen Wandel erlebt hatten. Die Metropolen und ihre Einbindung in die Kirchenpolitik, aber auch als Erzkanzler in die Politik der Karolingerzeit wird ebenso wie die Provinzialsynoden aufgezeigt, wobei bis 911 31 Provinzialsynoden bekannt sind; es ist jedoch ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass aus elf Kirchenprovinzen überhaupt keine Überlieferung zu Provinzialsynoden vorliegt. Der Band ist eine wertvolle Erweiterung des Kenntnisstandes der Entwicklung in der Kirchenpolitik zwischen Spätantike und Karolingerzeit, wobei deutlich gezeigt wird, wie zwar die Traditionen der Spätantike wieder aufgenommen, aber dennoch auf die Anforderungen der eigenen Zeit umgeformt werden.

*Immo Eberl*

WINFRIED WILHELMY (HRSG.): Glanz der späten Karolinger. Hatto I. Erzbischof von Mainz (891–913). Von der Reichenau in den Mäuseturm (Publikationen des Bischöflichen Dom- und Diözesanmuseums Mainz, Bd. 3). Regensburg: Schnell & Steiner 2013. 215 S. m. zahlr. farb. Abb. ISBN 978-3-7954-2714-6. Geb. € 25,95.

Die letzte monographische Biographie zu Hatto I. erschien bereits im 19. Jahrhundert. Angesichts dieser Forschungslage ist der Begleitband zu der im Bischöflichen Dom- und Diözesanmuseum Mainz im Sommer 2013 gezeigten Ausstellung »Glanz der späten Karolinger. Hatto I. – Erzbischof von Mainz (891–913). Von der Reichenau in den Mäuseturm« als Meilenstein in der Beschäftigung mit Hatto I. zu bewerten.

Der Katalog enthält neun Aufsätze, welche nicht nur die in der Ausstellung zentralen Themengebiete der historischen Person Hattos I. und seines Wirkens sowie der breiten Rezeptionsgeschichte dieser Figur aufgreifen, sondern auch beispielsweise mit dem Beitrag zur Münzprägung ein Panorama der Zeit um 900 sowohl aus europäischer als auch aus Mainzer Perspektive zu zeichnen verstehen. Lobenswert zu erwähnen ist die den Aufsätzen vorangestellte Übersicht mit Daten zur Biographie (14f.).

Entsprechend der Gesamtkonzeption, das Hatto-Bild von seinem Ist-Zustand aus entblättern zu wollen, beschäftigt sich der erste Aufsatz von *Christian Klein* (18–33) mit der neuzeitlichen Rezeption Hattos in Kunst, Literatur und Wissenschaft. Es folgen zwei Beiträge von *Stephanie Haarländer*, wobei ersterer (34–41) eine den aktuellen Forschungsstand konzis zusammenfassende Einführung in die Zeit um 900 bietet. In ihrem zweiten Aufsatz (42–61) geht *Haarländer* der Frage nach der historischen Gestalt Hattos I. nach. Ergänzt wird diese Darstellung durch den knappen Beitrag von *Sebastian Scholz* (62–65) zu Papst Formosus. Einen anderen Blick auf das Wirken Hattos I. wirft *Christoph Winterer* (66–83), indem er die Rolle des Bischofs und Abtes als Stifter von Kunstwerken untersucht; außerdem gibt *Winterer* einen kurzen allgemeinen Einblick in die Entwicklung der europäischen Kunst zur Zeit Hattos I. Die folgenden Aufsätze widmen sich der Mainzer Stadtgeschichte: *Christian Stoess* (84–87) behandelt die Münzprägung in Mainz und *Mechthild Schulze-Dörrlamm* (88–107) die allgemeine Stadtentwicklung im 9. und beginnenden 10. Jahrhundert. Die beiden letzten Aufsätze des Bandes beschäftigen sich wiederum mit Hattos I. Stiftertätigkeit, nämlich mit den von ihm gestifteten Kirchen: *Wilfried E. Keil* (108–113) geht auf die Baugeschichte von St. Mauritius in Mainz, St. Georg auf der Reichenau und St. Johannis in Mainz ein. Diesem Bau ist auch der Beitrag von *Aquilante De Filippo* und *Wilfried E. Keil* (114–119) gewidmet (hinge-